

# Merkblatt

## für öffentlich-rechtliche Namensänderungen im Rechtsamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Eine öffentlich-rechtliche Namensänderung nach dem NamÄndG (Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der seit 18.03.2021 geltenden Neufassung) ist nur möglich, wenn die Namensänderung nicht über namensgestaltende Erklärungen und familiengerichtliche Verfügungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erreicht werden kann.

### In folgenden Fällen wenden Sie sich bitte an das Standesamt:

- Namenserklärungen im Zusammenhang mit der Eheschließung / Lebenspartnerschaft
- Wiederannahme eines vorehelichen / vorlebenspartnerschaftlichen Namens nach Scheidung oder Tod des Ehepartners / Lebenspartners
- Anschlusserkklärungen hinsichtlich gemeinsamer Kinder
- Einbenennung eines Kindes nach erneuter Eheschließung eines Elternteils
- Namensgestaltende Erklärung für Spätaussiedler gemäß § 94 BVFG
- Namensgestaltende Erklärung nach einer Einbürgerung gemäß Art. 47 EGBGB

---

Sofern keine der dort genannten Möglichkeiten in Betracht kommt, wäre die Möglichkeit der nachrangigen öffentlich-rechtlichen Namensänderung zu prüfen. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung hat Ausnahmecharakter. Sie dient als Korrektiv, um vom Gesetz nicht beabsichtigte unzulängliche Härten zu beseitigen, die sich im Einzelfall aus der Verpflichtung, den überkommenen Namen zu führen, ergeben können. Sie ist hingegen kein taugliches Mittel, um den Namensträger vor jeder Art von Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten zu bewahren, die die Führung eines bestimmten Namens mit sich bringen kann.

Das Rechtsamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin ist zuständig für die Bearbeitung von öffentlich-rechtlichen Namensänderungsanträgen (Vor- und Familiennamen) von Antragstellenden, die mit ihrem Hauptwohnsitz in Marzahn-Hellersdorf gemeldet sind.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsangehörige, Staatenlose, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge.

Staatsangehörige anderer Länder unterliegen dem Namensrecht ihres Staates.

---

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Bearbeiterin in Verbindung:

<p>Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin Rechtsamt (Zimmer 6.23) Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin</p> <p><b>Bearbeiterin:</b> Frau Grosse (RA I 1)</p> <p><u>E-Mail:</u> <a href="mailto:Sabine.Grosse@ba-mh.berlin.de">Sabine.Grosse@ba-mh.berlin.de</a> (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)</p> <p><b>Telefon:</b> 90293 2404 (2406) <b>Telefax:</b> 90293 2405</p>	<p><b>Persönliche Beratungstermine finden <u>nur nach vorheriger Terminvereinbarung</u> statt.</b></p> <p>Termine können jeweils für dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr oder für donnerstags von 15.00 bis 17.00 Uhr vereinbart werden.</p>
--	---

Folgende Unterlagen neuesten Datums sind vom Antragstellenden **IN KOPIE** beizubringen (Originale sind vorzuzeigen):

- erweiterte Meldebescheinigung aus dem Melderegister (**Geburtsname, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Wohnorte der letzten 5 Jahre, Sorgeberechtigte ...**)!!!
  - beglaubigter Auszug aus dem **Geburtenregister** d. Antragstellenden (**keine Geburtsurkunde**)
    - und der minderjährigen Kinder, falls die Namensänderung sich auf diese erstrecken soll
  - Beglaubigte Abschrift des Heiratseintrags/Eheregister/Eheurkunde
  - behördliches Führungszeugnis für alle über 14 Jahre alten Personen (im Original)
  - Personalausweis/Reisepass
- 

**Bei Antragstellenden, die im Ausland geboren wurden:**

- Spätaussiedler:
    - Spätaussiedlerausweis oder Registrierschein/Aufnahmebescheid
    - Bescheinigung über Namensänderung nach § 9 a PStV/§ 46 PStV (Vatersname)
  - Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge:
    - Reiseausweis oder Eintrag der Ausländerbehörde im Pass oder Passersatz
    - Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
  - Einbürgerungsurkunde/Staatsangehörigkeitsausweis
  - Geburtsurkunde mit beglaubigter deutscher Übersetzung nach ISO-Norm von einem/er für die Berliner Gerichte und Notare allgemein beeidigten Dolmetscher/in
- 

**Bei minderjährigen Antragstellenden:**

- Sorgerechtsentscheidung mit Rechtskraftvermerk!
  - Sorgerechtsklärung (gemeinsames Sorgerecht)
  - Negativ-Bescheinigung zum Sorgerecht vom Jugendamt
- 

**Bei Antragstellenden, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen:**

- Bestallungsurkunde
  - vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Antragstellung
  - Führungszeugnis für die Pflegeeltern (ist im Original abzugeben)
  - Pflegevertrag / Nachweis über die Höhe des gezahlten Pflegegeldes
- 

- Nachweis über Wiederannahme des Geburtsnamens der Mutter/des Vaters
- Nachweis Kirchenaustritt / Taufurkunde / Übertritt zur Glaubensgemeinschaft

.....

.....